

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Business Administration in Versicherungs- management (MBA-Insurance) an der Universität Leipzig

Vom 23. März 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 5. Januar 2012 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den weiterbildenden Studiengang Master of Business Administration in Versicherungsmanagement (MBA-Insurance) erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholungen
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Insurance gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am MBA-Insurance erwarten lassen. Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie,
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement, sofern eine Vergabe in den jeweiligen Studiengängen üblich ist) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,
 - ein Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit.

- die Vorlage von Referenzen (z. B. Empfehlungsschreiben), aus denen hervorgeht, dass dem/der Kandidaten/in die inhaltliche Bewerksstellung des Studiums zuzutrauen ist
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch (Essay).
- (3) Die Bewerbung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich bei der Zulassungskommission gemäß § 4 eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus dem/der Inhaber/in der Professur für Versicherungsbetriebslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Institut für Versicherungswissenschaften e.V. bestellt werden. Vorsitzende/r der Zulassungskommission ist ein/e Hochschullehrer/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 17 der Prüfungsordnung sein. Die Beteiligung eines/einer Studentenvertreters/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission stellt den qualifizierten Studienbewerbern/ Studienbewerberinnen eine Bescheinigung als Grundlage für die Schließung des Ausbildungsvertrags mit dem Institut für Versicherungswissenschaften e.V. aus.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Zulassungskommission kann dem/der Vorsitzenden auch die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Zulassungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang MBA Insurance geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absatz 3 bis 4) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einem mündlichen Test. Bewerber/innen die im Rahmen vorangegangener absolvierter Studiengänge keine betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse erworben haben, müssen zusätzlich einen schriftlichen Test absolvieren (Absatz 5).
- (4) Die Prüfungszeit des mündlichen Tests beträgt 30 Minuten. Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. einer 15 Minuten dauernden Diskussion zu aktuellen Themen der deutschen Versicherungswirtschaft, in der der/die Bewerber/in zeigt, dass er mit aktuellen betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Branche vertraut ist und dazu Stellung beziehen kann,
 2. der Beantwortung von Fragen zum bisherigen Ausbildungsweg des/der Bewerbers/Bewerberin und zu Anknüpfungspunkten zum Masterstudiengang,
 3. Erläuterungen des/der Bewerbers/Bewerberin zum Hintergrund seiner/ihrer Bewerbung für den MBA-Insurance und seiner/ihrer weiteren beruflichen Ziele.
- (5) Die Prüfungszeit des schriftlichen Tests beträgt 60 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind Themen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Der/Die Bewerber/in soll zeigen, dass er/sie über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse verfügt und in betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen denken kann.

- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist dann bestanden, wenn alle Teile zusammen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für die Bewertung der Teile der Prüfung gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 3 werden folgende Noten verwendet:

1,0 = sehr gut
2,0 = gut
3,0 = befriedigend
4,0 = ausreichend
5,0 = nicht ausreichend

- (2) Die Bewertung der Ergebnisse in den Prüfungsteilen gemäß Absatz 4 Nr. 1 und 2 erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Zulassungskommission ersichtlich sind.
- (4) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse des Gesprächs und des schriftlichen Tests, wenn ein solcher absolviert wurde, einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und bei der Zulassungskommission zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in möglichst kurzfristig spätestens nach 12 Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der schriftliche Nachweis über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat als besondere Einschreibvoraussetzung eine Gültigkeit für die kommende Durchführungsrunde des Studiengangs.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst wird diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 30 Monate verlängert.
- (4) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission eingelegt werden.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet die Zulassungskommission innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Der Bewerbungsschluss und die Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung werden von der Zulassungskommission des MBA-Insurance festgelegt und spätestens ein Monat vor dem Eignungsfeststellungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission werden der Eignungsfeststellungsprüfungstermin der zweiten Stufe und zwei Ausweichtermine festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt schriftlich beim Institut für Versicherungswissenschaften e.V. an der Universität Leipzig, Gottschedstraße 12, 04109 Leipzig.
- (4) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne ausreichende Begründung der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich der Zulassungskommission anzuzeigen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit geschieht dies durch ärztliches Attest. Bei Nachweis eines wichtigen Grundes findet die Prüfung zum 1. Ausweichtermin und im Falle einer weiteren Verhinderung zum 2. Ausweichtermin statt.
- (5) Die Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung für eine spätere Durchführung des MBA-Insurance ist ohne Einschränkung möglich.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 5. Juli 2011 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 5. Januar 2012 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 23. März 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin